

»» Allgemeine KRONE Garantiebedingungen

Version Stand Mai 2015.

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Garantiebedingungen gelten ausschließlich für Verträge der Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG (nachstehend „KRONE“ genannt) mit Personen, die diese Verträge in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen (Unternehmer), sowie für Verträge mit juristischen Personen oder gewerblich handelnden rechtsfähigen Personengesellschaften. Soweit KRONE in Verträgen mit den vorgenannten Personen/Personengesellschaften (nachstehend „KUNDEN“ genannt) oder anderweitig diesen gegenüber Garantieverpflichtungen im Hinblick auf von KRONE gelieferte Produkte (nachstehend „VERTRAGSGEGENSTAND“ genannt) übernommen hat, bestimmt sich der Inhalt dieser Garantieverpflichtungen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Garantiebedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des KUNDEN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KRONE stimmt ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zu.

II. Garantiezeit

KRONE gewährt auf den VERTRAGSGEGENSTAND eine Garantie mit einer Garantiezeit von einem Jahr für Sachmängel, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Die Garantiezeit beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Gefahr des zufälligen Untergangs des VERTRAGSGEGENSTANDES von KRONE auf den KUNDEN übergeht.

III. Garantiumfang

Von der Garantie ausgeschlossen sind alle Schäden oder Sachmängel,

- 1) die durch unsachgemäße Verwendung oder Pflege des VERTRAGSGEGENSTANDES entstanden sind, wobei insoweit die Bestimmungen der jeweils maßgeblichen KRONE-Handbücher, Betriebsanleitungen, Service- und Wartungsvorschriften etc. zugrunde zu legen sind. Ausgeschlossen sind demnach insbesondere Garantieansprüche wegen
 - Montagefehlern;
 - Bedienungsfehlern;
 - unzulässiger Veränderungen an dem VERTRAGSGEGENSTAND.
- 2) die durch Einwirkung äußerer Gewalt entstanden sind.
- 3) die durch Verschleiß entstanden sind.
- 4) die durch übermäßige Beanspruchung (z.B. Befahren unbefestigter Straßen), die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund ungewöhnlicher äußerer (z.B. wetterbedingter) Einflüsse entstanden sind.
- 5) die nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit darstellen oder durch die die Brauchbarkeit des VERTRAGSGEGENSTANDES nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- 6) für die die Gewährleistung ausgeschlossen ist.
- 7) die dadurch entstanden sind, dass ein VERTRAGSGEGENSTAND nicht ausschließlich mit von KRONE freigegebenen Komponenten betrieben wurde oder dass nicht ausschließlich die von KRONE freigegebenen Ersatzteile verwendet wurden.

Technische Veränderungen oder Weiterentwicklungen von KRONE-Produkten begründen keinen Sachmangel und lösen keine Garantieverpflichtungen von KRONE aus.

IV. Leistungsumfang

Die Garantieverpflichtungen von KRONE beschränken sich auf das europäische Staatsgebiet von Großbritannien und Irland mit Ausnahme von Inseln mit einer Größe von weniger als 70.000 Quadratkilometern und auf das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen und Russlands soweit dieses gleichzeitig europäisches Festland ist.

Die Ansprüche aus dieser Garantie sind nach Prüfung ihrer Voraussetzungen und Freigabe durch KRONE auf die Reparatur oder, nach Wahl von KRONE, den Austausch des VERTRAGSGEGENSTANDES beschränkt. KRONE übernimmt die Materialkosten für den Austausch oder die Reparatur des VERTRAGSGEGENSTANDES sowie die Kosten der für Ein- und Ausbau nötigen Arbeitszeit gemäß den KRONE-Richtzeiten und sofern die Reparatur- oder Austauschmaßnahmen im Voraus vom KUNDEN mit KRONE abgestimmt sind und von einer von KRONE autorisierten Werkstatt durchgeführt werden.

Weitergehende Ansprüche können aus dieser Garantie nicht hergeleitet werden. Insbesondere haftet KRONE nicht auf Ersatz von Transport- und Abschleppkosten, von entgangenem Gewinn, von Nutzungsausfall, von Betriebsunterbrechungsschäden, auf Ersatz eventuell vom KUNDEN zu zahlender Vertragsstrafen und für Aufwendungen des KUNDEN zur Schadensminderung.

Eine Garantiehaftung von KRONE ist ferner ausgeschlossen, soweit der Sachmangel/Schaden am VERTRAGSGEGENSTAND nach dessen Veräußerung an einen Dritten aufgetreten ist und der KUNDE seinerseits die Haftung gegenüber diesem Dritten wirksam beschränkt hat. Dabei wird der KUNDE bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten von KRONE zu vereinbaren.

Die Garantiehaftung von KRONE ist in jedem Fall auf einen Betrag in Höhe von 50% des Kaufpreises für den betreffenden VERTRAGSGEGENSTAND, maximal jedoch auf EUR 20.000,00 je Schadensfall beschränkt.

V. Geltendmachung von Garantieansprüchen und Garantieabwicklung

Ein Garantieanspruch wird durch die Versendung eines KRONE-Garantieantrags an KRONE geltend gemacht. Der KRONE-Garantieantrag wird unter der Internet-Adresse www.krone.de zur Verfügung gestellt.

Ein Garantieanspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Feststellung des Schadens, gegenüber KRONE geltend gemacht werden. Die Obliegenheiten des KUNDEN gemäß § 377 Abs. 1 HGB bleiben hiervon unberührt.

Ausgebaute fehlerhafte Bauteile sind vom KUNDEN aufzubewahren und auf Wunsch von KRONE unentgeltlich an KRONE auszuhandigen. Sie dürfen erst nach ausdrücklicher Zustimmung von KRONE entsorgt werden. Kosten, die KRONE durch die ungerechtfertigte Geltendmachung von Garantieansprüchen entstehen, kann KRONE vom KUNDEN erstattet verlangen.

VI. Austauschmaßnahmen während der Garantiezeit

Wenn während der Garantiezeit Austauschmaßnahmen durchgeführt werden, beginnt die Garantiedauer ausschließlich für das ausgetauschte Bauteil erneut zu laufen, nicht jedoch für den gesamten VERTRAGSGEGENSTAND.

VII. Weiterentwicklung von KRONE-Produkten und Veränderungen des Wartungsumfangs

KRONE entwickelt seine Produkte ständig weiter. Durch technische Veränderungen oder neue Erkenntnisse können sich auch die Service- und Wartungsumfänge sowie die entsprechenden Anweisungen und die Bedienungsanweisungen ändern. Der aktuelle Stand ist jeweils unter www.krone.de abrufbar. Die zur Erlangung der Garantie zu erfüllenden Anforderungen an Wartung, Pflege und Verwendung des VERTRAGSGEGENSTANDES sind immer den aktuellsten KRONE-Wartungs- und Serviceanweisungen zu entnehmen.

VIII. Verhältnis von zueinander abweichenden Garantiebedingungen

Sollten die maßgeblichen aktuellen KRONE-Handbücher, Betriebsanleitungen, Service- und Wartungsvorschriften im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Garantiebedingungen stehen, haben diese Allgemeinen Garantiebedingungen Vorrang.

IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt unabhängig davon in welchem Land der Abschluss des Kaufvertrages betreffend den VERTRAGSGEGENSTAND stattgefunden hat, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Gerichtsstand ist Werlte, Deutschland. Ende des Dokuments.